

# **Geschäftsordnung (GO)**

## **für die Organisation und Beschlussfassung auf den Sitzungen des Dachverbandes der Suchtfachgesellschaften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die GO regelt den Ablauf der Sitzungen der **Sitzungen des Dachverbandes der Suchtfachgesellschaften** (DVS) und ergänzt den „Gesellschaftsvertrag“ der DG-Sucht, DGSPS und DG-Suchtmedizin vom 17.09.2015

### **§ 2 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Personen, die nicht Mitglieder der DVS sind, können auf Antrag als Gäste zur Sitzung des DVS eingeladen werden, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Über die Einladung entscheidet die DVS mit einfacher Mehrheit.

### **§ 3 Einberufung**

Die Einberufung des DVS richtet sich nach dem „Gesellschaftsvertrag“. Der Einladung sollen die zur Beschlussfassung stehenden Anträge und Unterlagen beigelegt werden.

### **§ 4 Versammlungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende der DVS eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.
- (2) Der Vorsitzende der DVS ist zugleich Versammlungsleiter (VL).
- (3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstands, wählt der DVS für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter.
- (4) Soweit erforderlich, kann der VL zu seiner Unterstützung Stimmenzähler ernennen.
- (5) Der VL kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

### **§ 5 Protokollführung**

- (1) Der Vorsitzende der DVS ist zugleich Protokollführer. Er erstellt ein Protokoll, aus dem Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.
- (2) Auf Verlangen müssen abgegebene Persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden.
- (3) Die Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen, von mindestens zwei Mitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

### **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der DVS muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmliste
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des LR

- (2) Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über Änderungen des Gesellschaftsvertrages kann nur abgestimmt werden, wenn sie in dem mit der Einladung übersandten Tagesordnungsvorschlag enthalten waren.

### **§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)**

- (1) Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen.
  1. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der VL die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (4) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (5) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten - Antrag zur Abstimmung.
- (6) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (7) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

### **§ 8 Begrenzung der Redezeit**

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Der DVS entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

### **§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)**

- (1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden.
- (2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
- (4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig:
  - Antrag auf
    1. Vertagung der Versammlung
    2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
    3. Übergang zur Tagesordnung
    4. Nichtbefassung mit einem Antrag
    5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
    6. Sitzungsunterbrechung

7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
8. Schluss der Rednerliste
9. Begrenzung der Redezeit
10. Verbindung der Beratung
11. Besondere Form der Abstimmung
12. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

### **§ 10 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

### **§ 11 Verschiedenes**

- (1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Der VL kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
- (2) Der VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
- (3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung.
- (2) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.